

einen emeritierten Papst ebenso ausschloss. Der Grund dafür liegt darin, da sich das Papstamt von allen anderen kirchlichen Ämtern aufgrund seiner *potestas* unterscheidet.

Abgeschlossen wird der Band von einem Nachwort von Alessandro PAJONO.

Wie bereits der Titel vermuten lässt, sollen die offenen Problematiken und Fragen angesprochen und thematisiert, jedoch nicht abschließend beantwortet oder gelöst werden. Dies liegt daran, dass sie teilweise nicht definitiv beantwortet werden können und SCIACCA das auch nicht intendiert, wie aus einer kurzen Bemerkung zu Beginn seiner Ausführungen hervorgeht, die er selbst als „fatale frammentarietà“ (S. 9) bezeichnet. Die rechtlichen Grundlagen des Buches berücksichtigen noch nicht die Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium* vom 19.03.2022 und das neue kirchliche Strafrecht vom 08.12.2021, was jedoch keine Auswirkungen auf die hier behandelten Materien hat. Selten finden sich kleine inhaltliche Fehler (z. B. [vgl. S. 121] erhielt die Apostolische Paenitentiarie die Zuständigkeit für das Ablasswesen nicht von PIUS X., sondern von BENEDIKT XV.). Aufgrund seiner ausgewählten Fragestellungen ist das Buch von hoher Aktualität und legt gut die Grundlagen für weitere kanonistische Forschung und daraus resultierende mögliche Präzisierung.

Andrea MICHL, München

* * *

21. SERRA, Beatrice, *Intimum, privatum, secretum. Sul concetto di riservatezza nel diritto canonico. (Un'anima per il diritto: andare più in alto, Bd. 5) Modena: Mucchi Editore 2022. 286 S., ISBN 978-88-7000-949-1. Versione pdf open access al sito: www.mucchieditore.it/animaperildiritto*

Beatrice SERRA, Professorin der Fakultät für Jurisprudenz in der Universität „La Sapienza“ in Rom, legt hier ein Werk über die Bedeutung des Begriffes der Vertraulichkeit (*riservatezza*) im Kirchenrecht vor. Sie teilt ihre Studie in drei Kapitel

I. „Der Begriff der Vertraulichkeit in der Erfahrung des weltlichen Rechtes“ (S. 9-55); II. „Die Vertraulichkeit als Recht in der kirchenrechtlichen Ordnung: A. ‚Die Fundamente‘ (S. 57-100); B. ‚Die Inhalte‘“ (S. 101-160); III. „Die Bezeichnungen für die Vertraulichkeit im kirchlichen Strafrecht“ (S. 161-240). Eine Bibliographie (S. 241-273), ein Personenverzeichnis (S. 275-280) sowie ein sehr detailliertes Inhaltsverzeichnis (S. 281-286) schließen das Werk ab.

Um die verschiedenen Bedeutungen der Verschwiegenheit im Kirchenrecht herauszuarbeiten, wurde die allgemeine Bezeichnung „Vertraulichkeit“ (*riservatezza*) als ein weit gefasster semantischer Bedeutungsbereich zugrunde gelegt. Unter dieser Bezeichnung können zahlreiche Sonderbereiche erhoben werden. In der kirchenrechtlichen Tradition ist es von ausschlaggebender Wichtigkeit,

dass bestimmte Sachverhalte, Fakten und Beziehungen zum Schutz der Einzelpersonen durch das Rechtsmittel des *secretum*, der Verschwiegenheit, geheim gehalten werden. Das *secretum* entspricht der Notwendigkeit der respektvollen Verteidigung der Wahrheit gegen eine öffentlichkeitssüchtige Publizistik. Auch im Sinne des Gemeinwohls kann der Gesetzgeber festsetzen, dass bestimmte Gegebenheiten unter das *secretum* fallen. Ähnlich sind bestimmte Personen, wie etwa die in einem Archiv oder in einer Registerstelle Beschäftigten, zur Geheimhaltung (*segretezza*) verpflichtet. Die Geheimhaltung ist für sie eine rechtliche Verantwortlichkeit. Mit dieser Verpflichtung soll ein Verletzen der Vertraulichkeit von vornherein ausgeschlossen werden. Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil wurden auch zahlreiche Verpflichtungen zur Vertraulichkeit aus dem staatlichen Recht in das kirchliche Recht übernommen, so das Recht auf die „Freiheit von“, das Recht auf die Abwehr fremder Einmischung in das eigene Privatleben (*privacy*) und das Recht auf die Abwehr fremder Angriffe auf die eigene Intimsphäre (*intimitas*). Damit gewinnt die Vertraulichkeit über ihre subjektive Dimension hinaus eine objektive Dimension. Ja, sie wird zu einer Schlüsseldimension innerkirchlicher Heilsökonomie. Eine besondere Stellung kommt hier dem priesterlichen Amtsgeheimnis und noch stärker dem priesterlichen Beichtgeheimnis zu, die auf dem positiven göttlichen Recht beruhen. All diese Rechte beschränken sich nicht auf Personen, die in der katholischen Kirche getauft wurden, sondern gelten für alle Menschen. Und jeder Angriff auf das *ius cuiusque personae ad propriam intimitatem tuendam* ist ein direkter und unmittelbarer Angriff auf das Allgemeinwohl aller Menschen.

Obwohl alle diese rechtlichen Bestimmungen unterschiedlichen Wurzeln entspringen, obwohl sie teils direkt aus dem göttlichen Recht, teils aus dem staatlichen Recht, teils aus philosophischem Denken hervorgehen, stellen sie doch kirchliches Recht dar. Denn sie sind von der Kirche überlegt, formuliert, beschlossen und offiziell festgesetzt worden.

Prima facie könnte man meinen, zwischen den staatsrechtlichen und den kirchenrechtlichen Normen könnte es im Grunde keine Widersprüche geben. Aber so ist es nicht. Gerade in unserer heutigen Zeit stoßen nicht selten staatliches und kirchliches Recht als unvereinbare Normen aufeinander. Denn das staatliche Recht fußt auf einer natürlichen Dimension, das kirchliche Recht dagegen auf einer übernatürlichen Dimension. Das staatliche Recht schützt den Menschen als Person, das kirchliche Recht schützt ihn als Mitglied der Gemeinschaft der Glaubenden. Die Rechtsgrundlage für das staatliche Recht ist der Primat der Person als natürliches Geschöpf, dessen Rechte nur durch die gleichen Rechte anderer Personen eingeschränkt werden können. Die Rechtsgrundlage für das kirchliche Recht ist der Primat der Person als Geschöpf Gottes, dessen Rechte nur durch die gleichen Rechte anderer Personen als ebenfalls Geschöpfe Gottes eingeschränkt werden können. Die staatsrechtlichen und die kirchenrechtlichen Normen müssen aber nicht in einen Gegensatz treten, sie können sich auch gegenseitig ergänzen und bestärken.

Das Werk ist in der Reihe *Un'anima per il diritto, andare più in alto* erschienen. Dieser Reihe liegt als Motto ein Vortrag zugrunde, den der russische Träger des Friedensnobelpreises Aleksandr SOLŽENICYN am 08.06.1978 an der Harvard-Universität in Cambridge (MA), USA, gehalten hat. In diesem Vortrag sagte er: „Wenn ich gefragt würde, ob ich meinem Land den heutigen Westen als Vorbild anbieten könnte, müsste ich offen antworten: nein. Ich könnte Ihre Gesellschaft nicht als Ideal für die Neuformierung unserer Gesellschaft empfehlen. Angesichts des Reichtums an spirituellem Wachstum, den unser Land in diesem Jahrhundert durch Leiden erworben hat, kann das westliche System in seinem gegenwärtigen Zustand spiritueller Erschöpfung keine Anziehungskraft auf uns ausüben... Frei akzeptierte Selbstbegrenzung sieht man fast nie. Dagegen praktizieren alle eine Selbstexpansion bis zum Äußersten der Gesetze, bis die rechtlichen Rahmenbedingungen zu knarren beginnen... Es stimmt, eine Gesellschaft kann nicht, wie bei uns, in einem gesetzlosen Abgrund verharren, aber der Vorschlag, sie wie hier bei Ihnen auf die spiegelblanke Oberfläche eines seelenlosen (*senza anima*) Rechtes zu stellen, ist ein Hohn... Niemand auf der Erde hat einen anderen Ausweg als diesen: höher steigen (*andare più in alto*).“

Genau diesem Ziel sucht die Studie von Beatrice SERRA zu dienen und erhebt dafür ein reiches und zuverlässiges Material.

Heinz-Meinolf STAMM, Paderborn

* * *

22. VENTRELLA MANCINI, Carmela (Hrsg.), *Il diritto matrimoniale canonico, civile, concordatario: una lettura interdisciplinare. (Lezioni di diritto matrimoniale canonico e concordatario, Bd. 1)* Neapel: Edizioni Scientifiche Italiane 2021. 420 S., ISBN 978-88-495-4514-2. 55,00 EUR [I].

Am Fachbereich Jura (*Dipartimento di Giurisprudenza*) der Aldo-Moro-Universität Bari (*Università degli studi di Bari Aldo Moro*) wird seit dem akademischen Jahr 2018/2019 ein Masterstudiengang (*di I livello*, Umfang: 60 ECTS) in kanonischem, zivilem und konkordatärem Eherecht (*Diritto matrimoniale canonico, civile, concordatario*) unter der Koordination von Prof. Carmela VENTRELLA MANCINI angeboten. Eines der Ziele des Studienganges ist die professionelle berufliche Qualifizierung für die Beratung im Vorfeld von Eheprozessen (vgl. S. 10 f.). Die Texte der im ersten Zyklus in Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Regionalgericht von Apulien gehaltenen Vorlesungen wurden 2021 in zwei Bänden veröffentlicht. Während es im zweiten, herausgegeben von Michele LOBUONO, um das italienische Zivilrecht geht, behandelt der erste, hier zu besprechende, von Carmela VENTRELLA MANCINI herausgegebene Band die Perspektive des kanonischen und konkordatären Rechts, wobei das kanonische Eherecht mit 17 (erster Teil: „Diritto matrimoniale canonico“, S. 13-290), das konkordatäre Recht mit fünf Artikeln (zweiter Teil: „Diritto matrimoniale con-